



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEOBEN

Bezirkshauptmannschaft Leoben

→ Anlagenreferat

Bearb.: Mariam Darsajeva
Tel.: +43 (3842) 45571-251
Fax: +43 (3842) 45571-550
E-Mail: bhlh-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLN-267665/2026-5

Leoben, am 05.10.2026

Ggst.: Grundverkehrsansuchen: EZ 40, 138, Gst.Nr.: 316, 315/7, KG 60363
Vorderlainsach;

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäfte über landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk. Grundverkehrsgesetz 1993.

Bei der Grundverkehrsbehörde Leoben wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Veräußerin:

Manuela Maier

Art des Rechtsgeschäftes:

Kaufvertrag

Vertragsgegenstand:

Katastralgemeinde	Grundstücksnummer	Flächenausmaß
KG 60363 Vorderlainsach, EZ 40, 138	316, 315/7; Landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen und Weiden), Wohnen allgemein, Verkehrsfläche	3.102 m ²

Kaufpreis:

€ 10.000,00

8700 Leoben • Peter Tunner-Straße 6

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT692081524000000406 • BIC STSPAT2G

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 8a Abs. 5 Stmk. GVG) kann bis **26.10.2026** bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben ihre/seine Bereitschaft zum Erwerb obiger Liegenschaft(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden. Mit der Anmeldung hat die Vorlage einer Bankgarantie zu erfolgen. Eine nach dem oben angeführten Zeitpunkt eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit der Erklärung der Bereitschaft eine Liegenschaft zu einem bestimmten Preis zu erwerben, besteht aufgrund der zivilrechtlichen Verbindlichkeit gegenüber dem/den Gläubiger(n) die rechtliche Verpflichtung, dass der Erklärende (Interessent) im Falle einer grundverkehrsbehördlichen Versagung des Zuschlages auch an der erneuten Versteigerung gem. § 35 des Stmk. Grundverkehrsgesetzes teilnimmt.

Rechtsgrundlagen: § 4a Abs. 3 sowie § 8a Abs. 3 Stmk. Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993, i.d.g.F. (Stmk. GVG 1993).

§ 4a:

(3) Landwirtin/Landwirt:

a) wer einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten oder eingetragener Partnerin/eingetragener Partner oder anderen Land- und/oder Forstwirtinnen/Forstwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen land- und/oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern ordnungsgemäß bewirtschaftet oder

b) nach Erwerb eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt; dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 erfüllt werden oder

c) eine juristische Person, eingetragene Personengesellschaft oder andere rechtsfähige Personengemeinschaft, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist, die von einer natürlichen Person wirtschaftlich dominiert wird, die die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzt. Gibt es aufgrund von Anteilsleichheit keine natürliche Person, die die Betriebsgesellschaft wirtschaftlich dominiert, muss zumindest eine Person der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzen. Die Betriebsgesellschaft hat mittels Betriebskonzept die Absicht einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zumindest für die Dauer von 7 Jahren glaubhaft zu machen.

§ 8a:

(3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent bis zur oben genannten Frist nur bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben Einsicht nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Marktgemeinde St. Michael i.O.

Angeschlagen am: 06.10.2026, 08⁴⁵ Uhr

Abgenommen am:

Mariam Darsajeva
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-05T17:00:02+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

